

bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten,
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder anderen Privatgewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 6

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes ‚Massenheimer Kiesgrube‘ vom 22. November 1983“ (StAnz. S. 2418) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. März 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 14/1986 S. 728

344

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuwiese von Messel“ vom 20. März 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Neuwiese“ und ein sie umschließendes Waldgebiet östlich von Messel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Neuwiese von Messel“ besteht aus zwei Teilflächen in den Fluren 15 und 16, Gemarkung Messel, Gemeinde Messel, sowie den Fluren 16 und 17, Gemarkung Eppertshausen, Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 107,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Pflanzenarten der verschiedenen Feuchtwiesengesellschaften sowie des Eichen-Hainbuchen-Waldes in seiner bemerkenswerten Artenvielfalt zu erhalten und die Wiesen mit angrenzendem Wald als Lebensraum sowie Nahrungs- und Aufenthaltsareal einer Anzahl bestandsgefährdeter Tierarten, insbesondere der Wiesenbrüter, zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Hängegleiter einzubringen oder einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

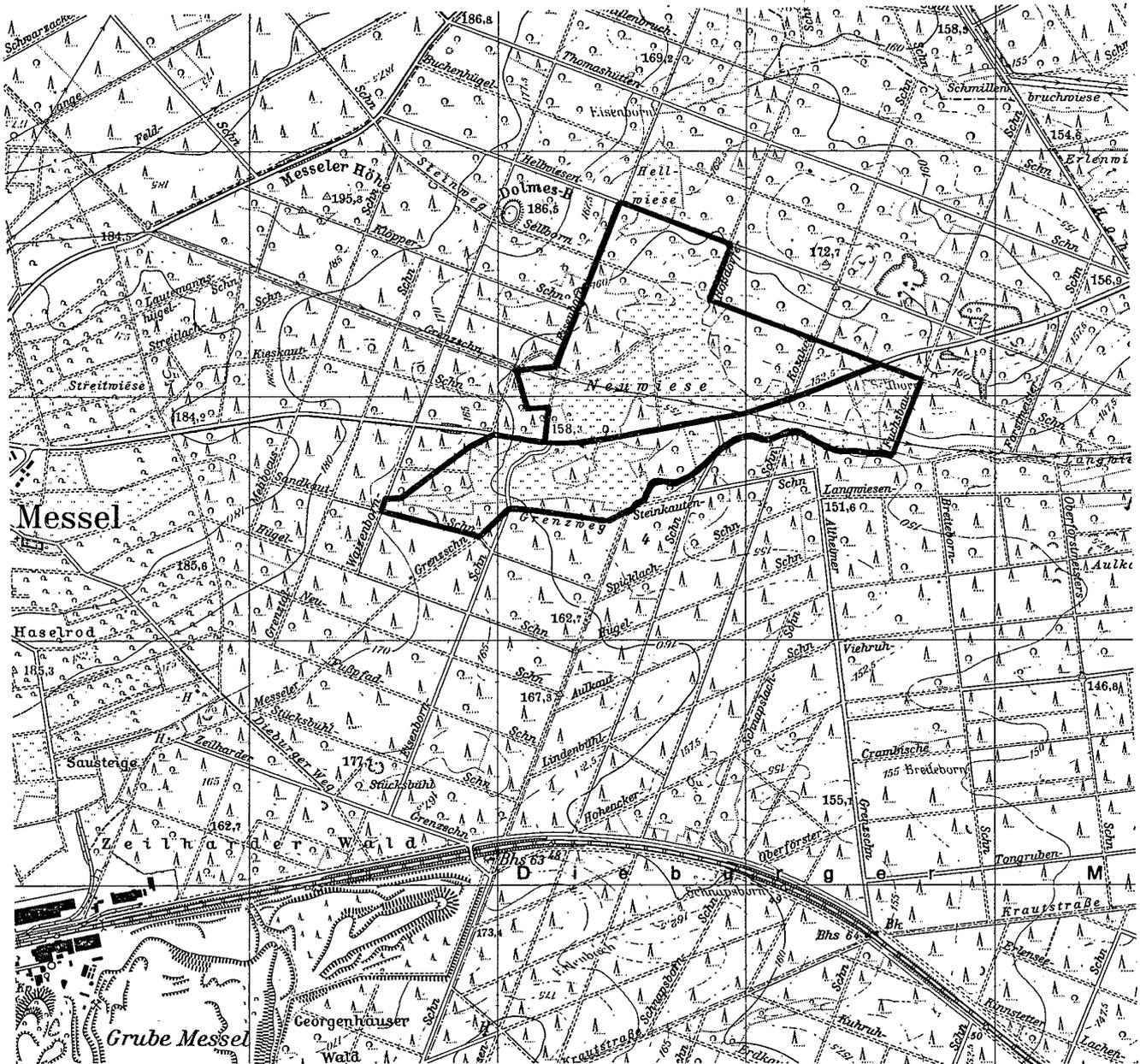
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung sowie Wiederherstellung von natürlichen arten- und strukturreichen

Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober, wobei jeweils nur abschnittsweise und nach Möglichkeit wechselseitig geräumt werden darf, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;



Auszug aus Top. Karte M. 1 : 25 000 Nr. 6018

des Landesvermessungsamtes Hessen. Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007

ÜBERSICHTSKARTE als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Neuwiese von Messel" vom 20. März 1986

5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Hängegleiter einbringt oder einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
15. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Das Naturdenkmal Nr. 80, Eiche mit Unterbau, Gemarkung Messel, Flur 16, Flurstück 211, der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Darmstadt vom 8. September 1951“ (veröffentlicht im Darmstädter Echo Nr. 218 vom 19. September 1951) wird aus dem Schutz entlassen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. März 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 14/1986 S. 730

345

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald, vom 24. Februar 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Klima-, Immissions- und Grundwasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 301	Dunkel Loch	= 13,7080 ha
Abt. 302	Zipfen	= 5,9004 ha
Abt. 303	Schäferborn	= 11,3369 ha
Abt. 304	Der Rauhenberg	= 10,0733 ha
Abt. 305 tw.	Reiffertshecke	= 19,7451 ha
Abt. 306	Der Rauhenberg	= 15,6037 ha
Abt. 307	Der Dümpelgraben	= 19,8782 ha
Abt. 308	Rechter Reiffertsberg	= 2,6475 ha
Abt. 309	Am Rosengarten-Tannenheeg-Köpfchen	= 5,1671 ha
Abt. 310	Am Leeren Rain (Im Lachacker)	= 6,6970 ha
Abt. 311	Der Mergelberg (Heiligenkopf)	= 16,0251 ha
Abt. 401	Dornbusch und Hegengraben	= 15,2234 ha
Abt. 402	Bangert	= 13,8331 ha
Abt. 403	Der Rauhenberg	= 11,3205 ha
Abt. 404	Der Rauhenberg	= 17,9460 ha
Abt. 405	Der Rauhenberg	= 17,4747 ha
Abt. 406	Der Heiligen Kopf, Die wüsten Weinberge	= 15,8632 ha
Abt. 407	Steinbruchschutt	= 7,6414 ha
Abt. 408		= 3,8422 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 229,9268 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Gelnhausen.

3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Schutzwald erfüllt wichtige Funktionen als Staub- und Abgasfilter und dient insbesondere der Bevölkerung des Stadtteiles Hailer als Klimaregulator. Hinzu kommt seine Bedeutung für die Reinigung und Speicherung der Niederschläge.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses,
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 24. Februar 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 14/1986 S. 732

NM

EPPERTSHAUSEN (Früher FORST EICHEN)

Artikel 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuwiese von Mes-
sel“ vom 20. März 1986 (StAnz. S. 730) wird wie folgt geändert:

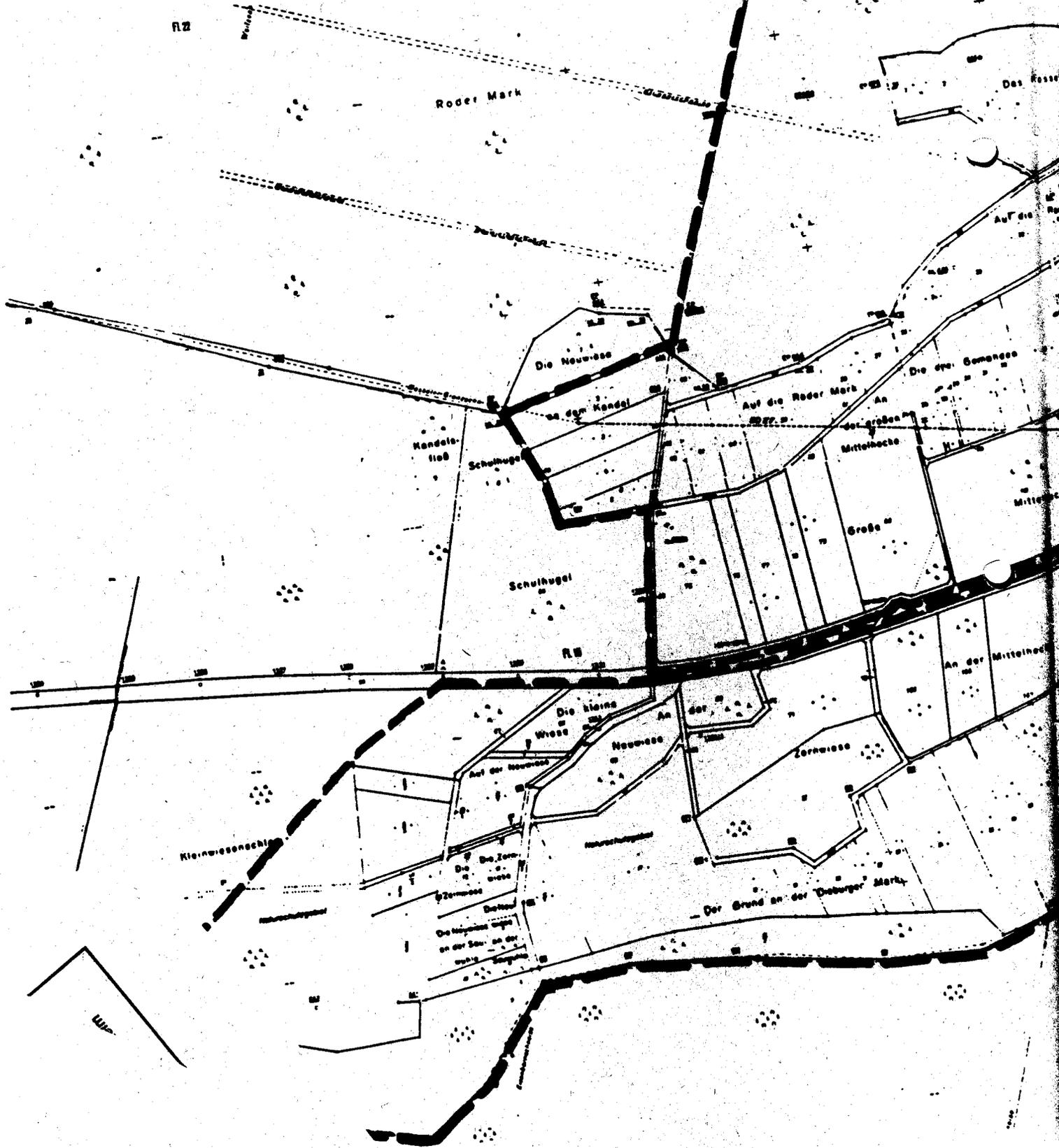
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

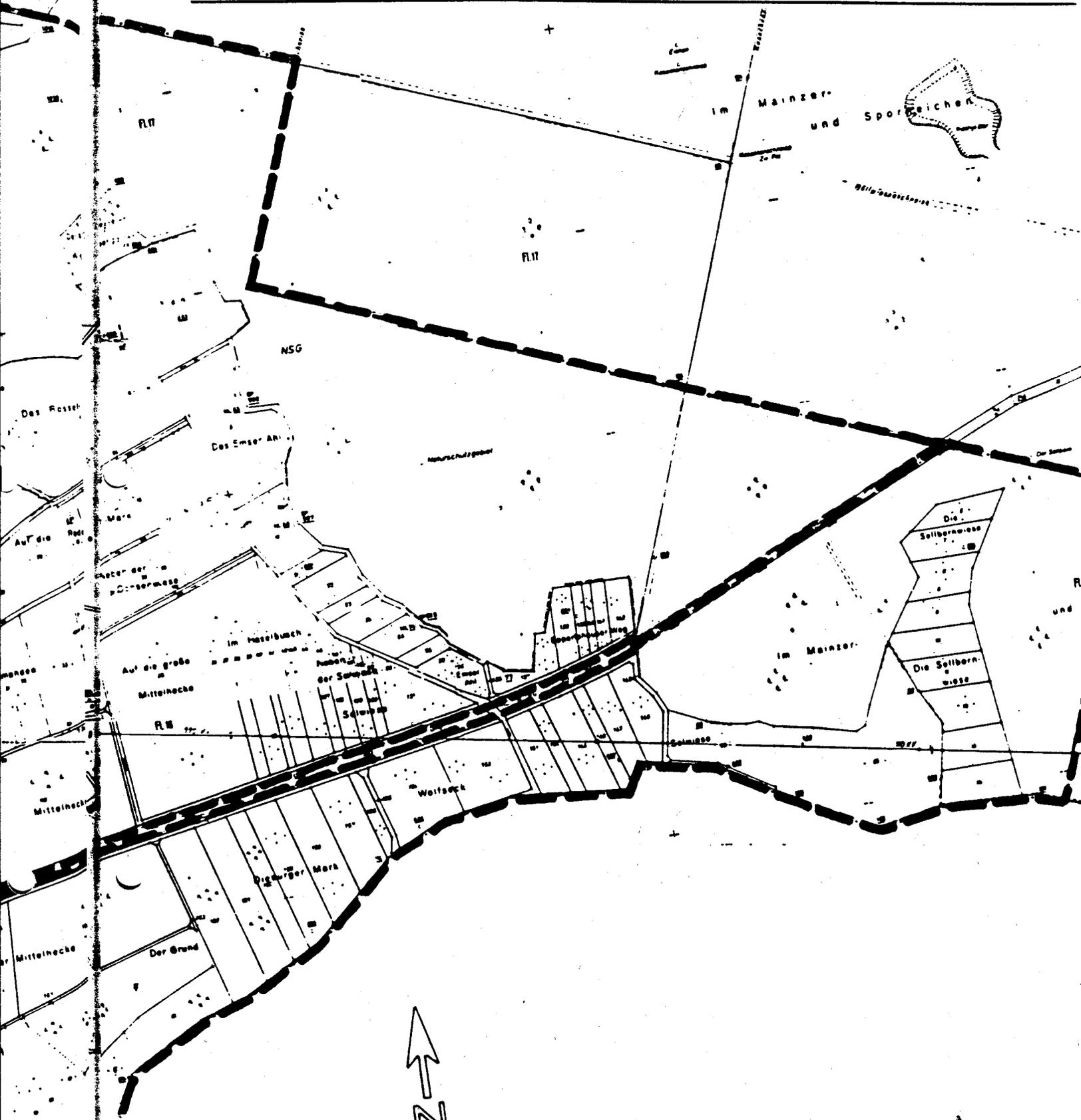
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf
Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-
det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit
Nebenbestimmungen versehen werden.“





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Neuwiese von Messel“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Darmstadt-Dieburg
Gemeinde:	Messel; Eppertshausen
Gemarkung:	Messel; Eppertshausen
Flur:	15, 16; 16, 17